



- **Erneute Beschlussfassung der StVV am 16.2.2024:**

Der Magistrat der Stadt Lampertheim stellt das Jagdrecht in dem Eigenjagdbezirk Stadtwald West 1 mit Ablauf des aktuellen Pachtvertrags zum 31.03.2024 auf Regiejagd um. Im Eigenjagdbezirk Stadtwald West 2 wird der Pachtvertrag um drei Jahre verlängert. Der Magistratsbeschluss vom 17.10.1994 wird nicht angewendet.

Beratungsergebnis: 27 Ja-Stimme(n), 7 Gegenstimme(n), 8 Stimmenthaltung(en)

- **Beanstandung Bgm vom 22.2.2024**

Wir haben also jeweils recht deutliche Mehrheiten für den „Hybridbetrieb“ (befristet parallel Jagdpacht und Regiejagd) in der StVV. Der klare politische Wille der StVV wurde jedoch nicht umgesetzt.

Zitat

§ 9 HGO:

(1) Die von den Bürgern gewählte Gemeindevertretung (hier StVV) ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen ...

(2) Die laufende Verwaltung besorgt der Gemeindevorstand (hier Magistrat). ...

§ 50 Abs. 1 HGO: *„Die Gemeindevertretung beschließt über die Angelegenheiten der Gemeinde, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt.“*

Es ist also nicht von vornherein offenkundig ausgeschlossen und damit möglich, dass die Beanstandung rechtswidrig ist und die Stadtverordnetenversammlung daher in ihren Rechten aus der HGO verletzt ist.

Die grundlegende Frage muss daher – nach der Beanstandung des neuerlichen Beschlusses – im Verwaltungsstreitverfahren geklärt werden.

Die Grüne-Fraktion wird mehrheitlich – *die Abstimmung ist freigegeben* - einer Klage zustimmen.



StVV am 19. April 2024

TOP 10:

Beanstandung von Bürgermeister Störmer hinsichtlich des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 16.02.2024 zum Tagesordnungspunkt 6 „Umstellung des verpachteten Jagdrechts im Stadtwald West auf Regiejagd“

hier: Beratung und Beschlussfassung über eine Klage vor dem Verwaltungsgericht“

Anrede,

es geht hier zwar formal um die Entscheidung, ob wir als Organ Stadtverordnetenversammlung gegen die Beanstandung des Bürgermeisters verwaltungsgerichtlich vorgehen wollen oder nicht.

In erster Linie geht es aber um unseren **Stadtwald**. Das Ziel unserer gemeinsamen Bemühungen – *unabhängig davon, wie wir zu der strittigen Frage der Bejagungsform stehen* – ist die nachhaltige Zukunft des Waldes zu sichern, in dem wir für künftige Generationen aller Lebewesen die Schutz- und Erholungsfunktion erhalten.

Dissens herrscht allerdings über die Frage, welcher Weg bei der Bejagung nun der richtige bzw. bessere Weg ist. Das schließt die Streitfrage mit ein, wer über diesen „richtigen Weg“ letztendlich rechtmäßigerweise zu entscheiden hat: Der Magistrat oder doch die Stadtverordnetenversammlung.

Zum Sachverhalt:

- **Beschluss der StVV vom 20.10.2023** (Antrag bzw.- Änderungsantrag)
Der Magistrat der Stadt Lampertheim stellt das Jagdrecht in dem Eigenjagdbezirk Stadtwald West 1 mit Ablauf des aktuellen Pachtvertrags zum 31.03.2024 auf Regiejagd um. Im Eigenjagdbezirk Stadtwald West 2 wird der Pachtvertrag um drei Jahre verlängert. Der Magistratsbeschluss vom 17.10.1994 wird nicht angewendet. Die weitere Vorgehensweise wird in dem Fachausschuss UMEA erneut beraten und zur Beschlusslage vorgelegt.

Beratungsergebnis: 25 Ja-Stimme(n), 6 Gegenstimme(n), 8 Stimmenthaltung(en)

- **Widerspruch Bgm vom 1.11.2023**

**Fraktion
in der Stadtverordnetenversammlung
der Stadt Lampertheim**



Wir sind dabei aber der Auffassung, dass dann alle Beteiligten das erstinstanzliche Urteil auch akzeptieren sollten und nicht im Anschluss noch den Weg zum VGH beschritten werden sollte. Es wäre wünschenswert, wenn dies dann nicht nur zwischen den Klageparteien, sondern auch zwischen und innerhalb den Fraktionen gelten würde.

gez.

(Stefan Nickel)
Fraktionsvorsitzender